



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Solarenergie- und Beschleunigungsgebiete als Impulse für die planerische Flächenbereitstellung

Dr. David Meurers

Referat S13 - Allgemeines Städtebaurecht

Geltendes Planungsrecht für EE-Vorhaben im bisherigen Außenbereich

Wind	Solar (Freifläche)	
Allgemeine Außenbereichsprivilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	Partielle Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 a und b, Nr. 9 BauGB)	Im Übrigen: sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB
Planerische Steuerung über Raumordnungs- und Flächennutzungspläne, §§ 249, 245e BauGB → Privilegierung innerhalb der ausgewiesenen Bereiche [bei Erreichung der Flächenziele nach WindBG]	Grds. keine planerische Einschränkung der Privilegierung vorgesehen	Planvorbehalt: Aufstellung B-Plan + ggf. Änderung F-Plan erforderlich

Beschleunigtes Planverfahren für Solar

Politischer und rechtlicher Rahmen:

- Politisch:
Verzicht auf weitere Privilegierungen
- Rechtlich:
 - Beschleunigtes Planverfahren ist nur relevant für den Außenbereich außerhalb der partiellen Privilegierung
 - Verbesserte Systematisierung
 - Berücksichtigung der neueren Entwicklungen auf der Ebene des Unionsrechts

Verfahrensbeschleunigungen in der Planung – Grenzen I

SUP-Richtlinie:

SUP-Pflicht für Pläne mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Rechtsprechung des BVerwG zu § 13b BauGB (Rs. 4 CN 3.22):

„Anders als im Rahmen der [...] Innenentwicklung [...], lässt sich für eine – wie von § 13b BauGB ermöglichte – **Außenentwicklung** [...] keine Art von Plänen und Programmen definieren, die a priori voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.“

Folgen:

Mindestens eine Einzelfallprüfung gemäß Artikel 3 Abs. 5 bis 7 sowie Anhang II der SUP-Richtlinie durchzuführen für Planungen im bisherigen Außenbereich, einschließlich einer Beteiligung der in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden

- Nur wenn nach der Einzelfallprüfung voraussichtlich **keine erheblichen Umweltauswirkungen** bestehen, kann von der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung abgesehen werden.
- Gerade bei größeren Solaranlagen ist **unwahrscheinlich**, dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Verfahrensbeschleunigungen in der Planung – Grenzen II

- Spielräume für signifikante Erleichterungen **innerhalb der einzelnen Planverfahren** sind infolge dieser Vorgaben nicht ersichtlich.
- Das EU-Recht gibt aber keine Anzahl von Planungsebenen vor. Verfahrenserleichterungen können vor allem **durch die Einsparung von Planungsstufen durch Bündelung** erreicht werden.
- **Außerdem ergibt sich eine Reduktion der Prüftiefe der Umweltprüfung durch Hochzoning der Planung** auf eine strategischere Planungsstufe: die Detailtiefe der Umweltprüfung richtet sich nach dem Planinhalt.

Weiterentwicklung des Planungsrechts für EE-Vorhaben im bisherigen Außenbereich

Wind	Solar neu	Solar
Allgemeine Außenbereichsprivilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	Sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB [außerhalb der Privilegierung]	
Planerische Steuerung über Raumordnungs- und Flächennutzungspläne, §§ 249, 245e BauGB	Planerische Steuerung über Raumordnungs- und Flächennutzungspläne, § 249b BauGB	Allgemeiner Planvorbehalt: Aufstellung eines Bebauungsplans für jedes Vorhaben.
→ Privilegierung innerhalb der ausgewiesenen Bereiche [bei Erreichung der Flächenziele nach WindBG]	→ Privilegierung innerhalb der ausgewiesenen Bereiche	

Ergebnis: § 249b BauGB

Vorteile

- Bündelung der Solarplanung auf einer hochstufigen, d.h. strategischen Ebene (Bauleitplanung oder Raumordnung, Absatz 5)
 - Reduzierung der Zahl der Planverfahren
 - Ebenenbedingt reduzierter Umfang der UP(vgl. auch die diesbezüglichen Klarstellungen in der BauGB-Novelle)
- Bündelung der Planung für verschiedene EE-Technologien (Wind und Solar)
 - Reduzierung der Zahl der Planverfahren
 - Vereinheitlichung des Planungsrechts
 - Einheitliche Betrachtung des Planungsraums
 - Erleichterte Abstimmung der Flächenbedarfe und -bereitstellung
 - Erleichterung der Mehrfachnutzung von Flächen für Wind- und Solarenergie

Text § 249b BauGB – Solarenergiegebiete (Strom und Wärme)

- (1) Die Gemeinde kann **im Flächennutzungsplan** Solarenergiegebiete darstellen. Solarenergiegebiete sind **grundsätzlich geeignete Bereiche im Außenbereich** für Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie für Vorhaben zur Speicherung von Energie mit Ausnahme unterirdischer Wärmespeicher [...] Die Art und das Maß der in Satz 2 genannten Nutzungen können im Flächennutzungsplan bestimmt werden.

- (2) In Solarenergiegebieten ist ein **Vorhaben zulässig, wenn**
 1. das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht,
 2. öffentliche Belange, soweit sie nicht bereits bei der Darstellung des Solarenergiegebiets abgewogen worden sind, nicht entgegenstehen,
 3. die ausreichende Erschließung gesichert ist und
 4. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 hinsichtlich der Rückbau- und Bodenentsiegelungsverpflichtung gegeben sind.§ 36 ist entsprechend anzuwenden. [...]

- (5) Die Länder können bestimmen, dass **in Raumordnungsplänen** festgelegt werden kann, dass in Vorranggebieten für Solarenergie für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 die Absätze 2 bis 4 anzuwenden sind.

**Entspricht
Privilegierung
nach § 35 Abs. 1
BauGB**

P: Umgang mit der UVP-Pflicht (=Projekt-UP)

UVPG:

Das Bebauungsplanverfahren kann gleichermaßen Trägerverfahren für eine ggf. erforderliche UVP sein.

Geltende Rechtslage:

- Für Bebauungspläne für Solarenergievorhaben besteht ab einer Größe der zulässigen Grundfläche von 20 000 m² eine **UVP-Vorprüfungspflicht über den Auffangtatbestand „Städtebauprojekte für sonstige bauliche Anlagen“** (Nr. 18.7 der Anlage 1 UVPG)
- Über die Integration in das Bebauungsplanverfahren und die Kombination von SUP und UVP hielt sich der Mehraufwand jedoch bisher in Grenzen; die UVP-Pflicht fällt kaum zusätzlich ins Gewicht.
- Bei einer **vereinfachten, nur grobkörnigen Planung nach § 249b BauGB** müsste bei Überschreitung der Schwellenwerte ggf. zusätzlich eine **UVP im Baugenehmigungsverfahren** durchgeführt werden.

Neuere Entwicklungen im EU-Recht I:

Exkurs: EU-Notfallverordnung

Art. 6 Notfall-Verordnung (EU) 2022/2577:

- Verzicht auf UVP + artenschutzrechtliche Prüfung, wenn ein Planverfahren mit einer SUP durchgeführt wurde
 - Neue Rechtsfolge wird auf Bestandsplanungen aufgesetzt.
 - VO gilt längstens bis zum 30. Juni 2025
 - Anpassung des Rechtsrahmens für die Neuplanung an die Notfall-VO untunlich.

Neuere Entwicklungen im EU-Recht II: RED III

Artt. 15c Absatz 1 UAbs. 1, 15d Abs. 1 i.V.m. Art. 16a Abs. 3 ff. Richtlinie (EU) 2018/2001

- **Ersetzung UVP + artenschutzrechtliche Prüfung durch ein kurzes „Screening“,**
- **Bedingung: Besonders qualifiziertes Planverfahren inkl. SUP und Festlegung von sog. „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ ist vorgeschaltet.**
 - Planungsebene:
RL stellt komplett neue Anforderungen an räumliche Planungen für die erneuerbaren Energien (=Regeln für Minderungsmaßnahmen)
 - **Paradigmenwechsel!!**
 - Genehmigungsebene:
Schafft ein vollständig neues Sonderrecht mit strengen Fristen und neuen Prüfverfahren
 - **Paradigmenwechsel!!**

Die Vorgaben der RED III-Richtlinie

Art. 15c Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie

(1) Bis zum 21. Februar 2026 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die zuständigen Behörden ... **Pläne verabschieden, mit denen sie .. Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ausweisen.** ... Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen

a) ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen ... die Nutzung ... voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wobei sie

i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen ... sowie vorbelastete Flächen ... auswählen;

ii) **Natura-2000-Gebiete** und **Gebiete**, die **im Rahmen nationaler Programme** zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, ... und **andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii genannten Instrumenten ermittelt wurden**, ausschließen, mit Ausnahme künstlicher und bebauter Flächen ...

iii) **alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente**, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen, um die Gebiete zu ermitteln,, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen ... zu erwarten wären ...

b) **für die Beschleunigungsgebiete ... Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** festlegen, die bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz erforderlichen Anlagen zu ergreifen sind, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, gegebenenfalls erheblich zu verringern, ...

Die ... **Regeln sind auf die Besonderheiten der identifizierten Beschleunigungsgebiete** für erneuerbare Energie, die Art oder Arten der Technologie für erneuerbare Energie ... und die ermittelte Umweltauswirkung **auszurichten**.

(2) Die Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie werden vor ihrer Annahme einer **Umweltprüfung** ... unterzogen, ...und, sofern sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben, der Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG.

Text § 249c BauGB (§ 29 ROG)

(1) Solarenergiegebiete ... können ... zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie dargestellt werden.

Soweit ein Beschleunigungsgebiet innerhalb der folgenden Gebiete liegt, gilt die Darstellung nur für dortige Flächen, die künstlich oder bereits bebaut sind und als nicht ökologisch sensibel eingeschätzt werden:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten oder Nationale Naturmonumente im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. Gebiete mit **landesweit bedeutendem Vorkommen** mindestens einer Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die das Gebiet regelmäßig nutzt und bei der ein **dauerhafter Verlust des Lebensraums** durch den Ausbau der Solarenergie **wahrscheinlich** ist.

Text § 249c BauGB

§ 249c Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie

(2) § 249a Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der Anlage 3 erfolgen.

§ 249a

(2) Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind **geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss** darzustellen, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Abweichend von § 2 Absatz 4 und der Anlage 1 sind Umweltauswirkungen nach Satz 1 nur Auswirkungen auf

1. die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes und
3. die Bewirtschaftungsziele im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes. [...]

Regeln für Minderungsmaßnahmen

Anlage 3 als Hilfestellung:

- POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN gem. Anlage 3 Nummer II.3.1 und II.3.3 AUF GESCHÜTZTE ARTEN (insbesondere: boden- und gehölzbrütende Arten), NATURA 2000-GEBIETE UND GEWÄSSER MINIMIEREN,
*[wenn diese Arten zwar betroffen sind, aber es sich **nicht um ein landesweit bedeutendes Vorkommen** handelt oder ein **dauerhafter Lebensraumverlust nicht wahrscheinlich ist.**]*
- DARSTELLUNG/FESTLEGUNG von allg. REGELN für bspw. folgende MINDERUNGSMABNAHMEN
 - baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Maßnahmen wie in Anlage 3 Nummer III.2 aufgelistet.
 - abhängig von den jeweils nach dem Ergebnis der Umweltprüfung zu erwartenden konkreten Beeinträchtigungen.

Erinnerung: Vorteile des § 249b BauGB

- Bündelung der Solarplanung auf einer hochstufigen, d.h. strategischen Planebene (Bauleitplanung oder Raumordnung, Absatz 5)
 - Reduzierung der Zahl der Planverfahren
 - Ebenenbedingt reduzierter Umfang der UP(vgl. auch die diesbezüglichen Klarstellungen in der BauGB-Novelle)
- Bündelung der Planung für verschiedene EE-Technologien (Wind und Solar)
 - Reduzierung der Zahl der Planverfahren
 - Vereinheitlichung des Planungsrechts
 - Einheitliche Betrachtung des Planungsraums
 - Erleichterte Abstimmung der Flächenbedarfe und -bereitstellung
 - Erleichterung der Mehrfachnutzung von Flächen für Wind- und Solarenergie
- Vereinheitlichung und damit auch Vereinfachung des Instrumentariums für die Flächenbereitstellung für die Windenergie und die Solarenergie

Neu: § 249b BauGB + § 249c BauGB bzw. § 29 ROG

Weitere Vorteile

- Mit § 249b BauGB besteht zugleich ein **geeignetes Trägerverfahren** für die Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie.
- Das Genehmigungsverfahren wird besonders beschleunigt; die UVP entfällt.
- Vor der Nutzung des beschleunigten Genehmigungsverfahrens sind lediglich zwei zusätzliche Prüfschritte durchzuführen:
 1. Befindet sich das Solarenergiegebiet **innerhalb der Ausschlusskulisse** nach § 249c Abs. 1 S. 2 BauGB, § 29 Abs. 2 S. 1 und 2 ROG? (in der Regel aufgrund der UP bereits zu verneinen)
→ Wenn ja: Greift die Gegen Ausnahme für künstliche oder bereits bebaute Flächen? (nur BauGB)
 2. Darstellung/Festlegung von „Regeln für Minderungsmaßnahmen“ nach der Anlage 3 BauGB/ROG (aufgrund der Ergebnisse der UP möglich)

Fazit: Gründe für die Einführung von Beschleunigungsgebieten für die Solarenergie:

- Grund 1: Verpflichtung nach EU-Recht, Beschleunigungsgebiete für die wesentlichen EE-Technologien einzuführen.
- Grund 2: Das Planungsrecht wird vereinheitlicht und trotz neuer europäischer Anforderungen insgesamt vereinfacht; das beschleunigte Genehmigungsrecht wird für die Solarenergie nutzbar gemacht.
- Grund 3: Das Planungsrecht wird zudem fit gemacht für zukünftige Herausforderungen (Stichwort: Mengensteuerung) und weitere unionsrechtliche Harmonisierungsschritte, die auf dem bisherigen Rechtsstand aufsetzen.

Die neuen Instrumente sind für die Planungsträger jedoch nicht verpflichtend.

- Der Instrumentenkasten wird nur erweitert, das bisherige System steht in vollem Umfang auch weiterhin zur Verfügung.
- Planungsträger haben also die Wahl, ob sie von den Neuregelungen Gebrauch machen wollen.
- Ferner haben sie die Wahl, ob sie Solarenergiegebiete isoliert oder als Beschleunigungsgebiete ausweisen wollen.

Auswirkungen auf das Recht der UVP I

Bundes-UVPG und Länder-UVPG

- Die UVP ist letztlich Verfahrensrecht.
 - Für bundesrechtlichen Verfahren ist auch die UVP-Pflicht bundesgesetzlich zu regeln (UVPG des Bundes)
 - Für landesrechtliche Verfahren gelten die Länder-UVP-Gesetze.

Bis 1.1.2023: Stets Bebauungsplan

- Freiflächen-Solaranlagen werden unter die „Städtebauprojekte für sonstige bauliche Anlagen“ im Sinne von Nummer 18.7 der Anlage 1 UVPG gefasst (Vorprüfung: zulässige Grundfläche ab 2 ha; UVP-Pflicht ab 10 ha)
- Kein ergänzendes Landesrecht erforderlich

Seit 1.1.2023: Partielle Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen entlang von Autobahnen und größeren Schienenwegen

→ Wegfall Planverfahren

→ landesrechtliches Zulassungsverfahren; UVP-Pflicht dort zu regeln [z.B. Brandenburg: entsprechende Geltung der Schwellenwerte des Bundes-UVP, Anlage 1 Nummer 26 BbgUVPG]

Auswirkungen auf das Recht der UVP II

Bundes-UVPG und Länder-UVPG

- NEU: Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort:
 - Neuordnung der UVP-Pflicht bei Aufstellung eines Bebauungsplans
 - Herausnahme aus dem Auffangbegriff der „Städtebauprojekte“
 - Maßvolle Erhöhung der Schwellenwerte
- Flankierend: Rundschreiben des Bundes an die Länder mit Hinweis auf landesrechtlichen Umsetzungsbedarf der UVP-Pflicht für das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren
 - im Bereich der Privilegierung
 - bei isolierter Anwendung von § 249b BauGB (ohne § 249c BauGB)

Bundesrecht: UVP-Schwellenwerte für B-Planverfahren alt und neu

Alt (Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen)	Neu (Eigenständige Regelung)
Allg. Vorprüfung: ab 20 000 m ² zulässige Grundfläche (nur überdeckte Fläche)	Allg. Vorprüfung: ab 50 000 m ² Gesamtfläche (einschließlich Nebenanlagen und Freiflächen)
UVP-Pflicht: ab 100 000 m ² zulässige Grundfläche	UVP-Pflicht: ab 300 000 m ² Gesamtfläche

UVP – Schema neu

B-Plan	Privilegierung + Solarenergiegebiete (§ 249b BauGB isoliert)	Beschleunigungsgebiete Solar (§ 249b BauGB + [§ 249c BauGB oder § 29 ROG])
UVP im Rahmen des B-Planverfahrens	UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	Keine UVP, § 6c Abs. 2 Nr. 1 WindBG-E
→ Schwellenwerte gem. UVPG (50.000 m ² / 300.000 m ²)	→ UVP-Pflicht nach Landesrecht → Empfehlung: Übernahme der Schwellenwerte auf Bundesebene	→ Screening nach § 6c WindBG

Kontakt

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Referat 1234
Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Ansprechpartner
Dr. David Meurers
david.meurers@bmwsb.bund.de
www.bmwsb.bund.de
Tel. +49 30 18 335-16113



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen